

Stadt Amorbach

Der Stadtrat der Stadt Amorbach hat mit Beschluss vom 01.06.2006 folgende Ordnung über den Betrieb und die Benutzung des städt. Freibades erlassen:

Badeordnung:

§ 1

Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (**Badegäste**) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung des Eintritts unterwirft sich der Badegast der Badeordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei einem Besuch des Bades durch Schulklassen, Gruppen hat der jeweilige Verantwortliche (**Klassenlehrer, Gruppenleiter usw.**) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der erlassenen Anordnungen zu sorgen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der im Tarif festgelegten Gebühren frei. Personen mit körperlichen Gebrechen, die hilflos sind, bedürfen beim Besuch des Bades einer Begleitperson.
- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind: Kinder unter 6 Jahren ohne eine volljährige Begleitperson; Blinde ohne Begleitperson; Personen die Tiere mitführen; Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Die Benutzungsberechtigung (**Abs. 1**) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt Amorbach festgelegt. Die Stadt Amorbach behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kühler Witterung, vorübergehend einstellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Die Öffnungszeiten während der Betriebszeit werden jährlich vom Stadtrat festgelegt und gesondert bekannt gegeben (siehe Aushang). Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden vom Stadtrat festgesetzt und gesondert bekannt gegeben (siehe Aushang).

§ 5 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (2) Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, Andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegsleitern und Haltestangen herumzuturnen.
- (3) Jedes Springen vom Beckenrand ist untersagt.
- (4) Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten dgl. ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- (5) Spiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen zulässig. Für Ballspiele dürfen nur leichte Bälle aus Gummi oder Kunststoff verwendet werden (keine Lederbälle).
- (6) Luftmatratzen und große Schwimmringe dürfen in das Becken nicht mitgebracht werden.
- (7) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (8) Das Nacktbaden ist nicht gestattet; die Badekleidung muss den hierüber erlassenen Bestimmungen entsprechen (vgl. Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung) vom 31.08.1993; GVBl. 642)
- (9) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (10) Der Bademeister ist befugt, Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Eintrittsgelder werden nicht erstattet.

§6

Badbenutzung: Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (2) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- (3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden; hierfür sind die vorgesehenen Anlagen zu benutzen.
- (4) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badespersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Amorbach nicht.
- (2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Geld und Wertsachen können dem Badepersonal zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch übernimmt die Stadt oder das Personal hierfür keine Haftung.

§ 8

- (1) Vorstehende Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 11.04.1991 außer Kraft.

Amorbach, 01.06.2008

Schmitt
1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von
Verordnungen der Stadt Amorbach

I. Beschlussfassung

Die vorstehende **Badeordnung** wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Amorbach vom 01.06.2006 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Verordnung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Verordnung wurde am 01.06.2006 durch den 2. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Verordnung wurde gemäß §§ 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Amorbach vom 20.06.2006 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63916 Amorbach, den 11.07.2006

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)